

Initiativantrag gemäß § 6a GOGR

Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	29 Juli 2022
Tgb.Nr.	32722 8:37 uw

1. Beschlussantrag

„Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1.1. Für die Veranstaltungen der Saison **2022/23** entfallen die Tarife der Positionen 1.4., 1.5., 2. und 4. sowie die mit diesen Tarifen verbundenen Ermäßigungen in Artikel III der Veranstaltungstarifordnung 2020 vom 20.4.2020. Die Veranstaltungen können in der Saison 2022/23 unentgeltlich besucht werden.
- 1.2. Für die Veranstaltungen der Saison **2023/24** entfallen die Tarife der Positionen 1.1., 1.2., 1.3. und 4. sowie die mit diesen Tarifen verbundenen Ermäßigungen in Artikel III der Veranstaltungstarifordnung 2020 vom 20.4.2020. Die Veranstaltungen können in der Saison 2023/24 unentgeltlich besucht werden.
- 1.3. Sofern in den unter Punkt 1.1. und 1.2. angeführten Saisonen erstmals ein Abonnement gebucht und ein fixer Sitzplatz für alle Veranstaltungen zugewiesen wird, ist für die Sitzplatzzuweisung eine einmalige Gebühr in Höhe von € 10,00 zu entrichten.

Diese Bestimmungen gehen der Veranstaltungstarifordnung 2020 vor. Soweit gegenständlich keine abweichenden Regelungen festgelegt werden, ist die Veranstaltungstarifordnung 2020 anzuwenden.“

2. Begründung

Die Coronapandemie beeinträchtigte den Veranstaltungsbetrieb der Dst. VAS und VHS sehr stark. Trotz dieser schwierigen Zeit hielten eine Vielzahl von Abonnenten der Stadt Wels die Treue. Diese Treue soll nun mit kostenlosen Eintritten bei Konzertveranstaltungen (Punkte 1.4. und 1.5. der Tarifordnung 2020) in der Saison 2022/23 und kostenfreien Eintritten bei Theater-, Musiktheater- und Crossoververanstaltungen (Punkte 1.1., 1.2. und 1.3. der Tarifordnung 2020) in der Saison 2023/24 belohnt werden.

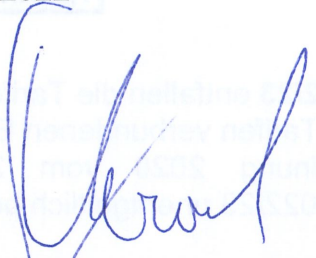
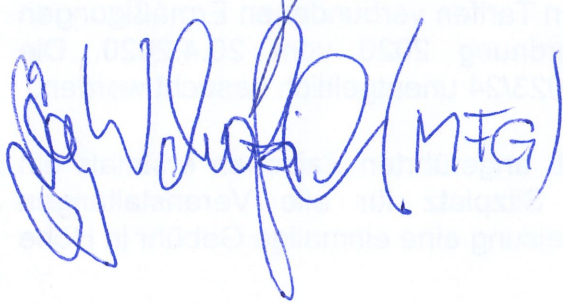
Der kostenlose Veranstaltungsbesuch soll allerdings nicht nur den bisherigen Abonnenten ermöglicht werden. Vielmehr soll aus Werbezwecken der gesamten Bevölkerung ein kostenloser Veranstaltungsbesuch in den oben bereits beschriebenen Kategorien und Saisonen mit dem Ziel des Aufbaus einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung bzw. der Bindung der Besucher ermöglicht werden.

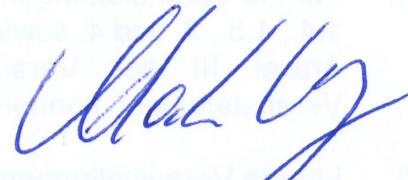
3. Zuständigkeit

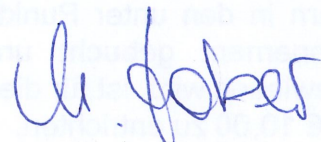
Der Gemeinderat ist als oberstes Organ im eigenen Wirkungsbereich und gemäß § 46 Abs 1 Z 3 StW 1992 zuständig, für stadteneigene Kulturveranstaltungen in den Jahren 2022/2023 und 2023/24 und bestimmte Vorgangsweise festzulegen. Der Gemeinderat ist auch zuständig, Vorschriften zu erlassen, die eine gemäß § 46 Abs 1 Z 7 StW 1992 erlassene Tarifordnung abändern und ergänzen.

Es gelten die einfachen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse nach § 18 Abs 1 und 2 StW 1992.

Wels, am 26.07.2022


 (MFG)

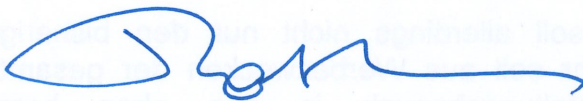

(MARKUS WIESINGER)


(MIRIAM FABER)

Beschluss des Gemeinderates
vom... 08.08.2022 im UMLAUFWEG
Antrag

einstimmig - mit Stimmenmehrheit
angenommen - ~~abgelehnt~~ - zurückgestellt

Der Vorsitzende:



23 JA (FPÖ, ÖVP ohne
Weinberger u. Vogel,
GRÜNE ohne Leop. Teubel
u. Faber,
MFG, NEOS)

9 NEIN (SPÖ)